Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 15.12.2017 2. Jahrgang Ausgabe 50/2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern	2
Änderung der Vergnügungssteuersatzung	3
Änderung der Hundesteuersatzung	4
Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung	8
Änderung der Abfallgebührensatzung	9
Entwässerungsgebührensatzung	12
Öffentliche Zustellung für Ilona Braun	20
Öffentliche Zustellung für A-S Transporte GmbH	20
Öffentliche Zustellung für Debora Asthoff	21
Öffentliche Zustellung für Münevver und Zikri Baltaci	21
Öffentliche Zustellung für Carina Fallatik	22

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732/SGV. NRW. 611) - in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne vom 26.10.2010 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraf 1 der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern erhält folgende Fassung:

§ 1 Grundsteuer

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

240 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

745 v. H

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 12.12.2017 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) – in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne vom 24.04.2006 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraf 9 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Für die Benutzung von Apparaten nach § 2 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis aller Apparate je Spielhalle/sonstigen Ortes der Veranstaltung.

Die Steuer beträgt **22 vom Hundert** des Einspielergebnisses der Apparate pro Kalendermonat.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 12.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 12.12.2017

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) – in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen - folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne vom 17.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraf 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter / einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

ein Hund gehalten wird
 zwei Hunde gehalten werden
 drei oder mehr Hunde gehalten werden
 152,00 €
 188,00 € je Hund
 206,00 € je Hund

4. ein gefährlicher Hund oder ein Hund

bestimmter Rasse gehalten wird 250,00 €

zwei oder mehr gefährliche Hunde oderHunde bestimmter Rassen gehalten werden. 310,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde **nach Nr. 1 bis 3** nicht berücksichtigt.

Gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, die gemäß Abs. 2 und 3 gehalten werden, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Nr. 1 bis 3 unberücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind
 - a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz LHundG NRW) festgestellt worden ist
 - b) nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (3) Hunde bestimmter Rassen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Artikel 2

Der Paragraf 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- (1) a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", " BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - b) Blindenführhunde,
 - c) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
 - d) Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 - e) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.
- (2) Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt. Eine Steuerermäßigung für mehrere Hunde eines Halters ist auch dann ausgeschlossen, wenn unterschiedliche Ermäßigungstatbestände gegeben sind.
- (3) Für Hunde nach § 2 Abs. 2 und 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel 3

Der Paragraf 6 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter / der Halterin durch Geburt einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 a beginnt die Steuerpflicht nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gefährlichkeit des Hundes erstmals aufgetreten ist. Der Zeitpunkt, zu dem die Gefährlichkeit des Hundes erstmals aufgetreten ist, wird durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Grundlage des Gutachtens des amtlichen Tierarztes / der amtlichen Tierärztin festgestellt.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der zuständigen Stelle der Stadt Herne eingegangen ist.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

Artikel 4

Der Paragraf 9 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke gültig.
- (2) Der Hundehalter / die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner / ihrer Wohnung oder seines / ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Den Verlust **oder die Unleserlichkeit** der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter / die Hundehalterin der Stadt schriftlich zu melden. In diesem Falle wird ihm / ihr eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 12.12.2017 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

entsorgung herne AöR

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne vom 08.12.2017

Die Anstalt des öffentlichen Rechts "entsorgung herne", nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.12.2017 aufgrund

- der §§ 7 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966)
- der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) und
- § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts "entsorgung herne" vom 03.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die das Grundstück erschließende Straße jährlich je Meter Grundstücksseite 4,25 €.
- 2) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 3) Für die Straßen, in denen ein Winterdienst durchgeführt wird (Streustufe 1), beträgt die Gebühr 0,42 € jährlich je Meter Grundstücksseite für die das Grundstück erschließende Straße. Die Winterdienstgebühr wird zusätzlich zur Reinigungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne "Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 08.12.2017

Dr. Klee Verwaltungsratsvorsitzender Tschöke Vorstand entsorgung herne AöR

entsorgung herne AöR Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2017

Die Anstalt des öffentlichen Rechts "entsorgung herne", nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.12.2017 aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW .S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966),
- des § 9 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150),
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 13.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts "entsorgung herne" vom 03.12.2014 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2012, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Jahresgrundgebühr der Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße	Grundgebühr Restabfall/a	
80 I	71,82 €	
120 I	102,60 €	
240	123,12 €	
660 I	359,11 €	
1.100 l	513,02 €	

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Jahresleistungsgebühr für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Restabfall/a	
80 I	164,55 €	
120 I	246,82 €	
240 I	493,64 €	
660 I	1.357,50 €	
1.100 l	2.262,50 €	

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Jahresleistungsgebühr für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Bioabfall/a	
801	29,53 €	
120 I	44,30 €	
240 I	88,60€	
660 I	243,66 €	

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:
 - a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 107,00 € zzgl. Entsorgungskosten von 138,22 €/t Abfall
 - b) bei Nutzung von 2,5 cbm Umleerbehältern je Leerung 103,00 €
 - c) bei Nutzung von 5,0 cbm Umleerbehältern je Leerung 174,00 €.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

Behältergrößen	Gebühr je Leerung Restabfall	Gebühr je Leerung Bioabfall	Bereitstellungs- gebühr
801	3,20 €	1,14 €	23,00€
120 I	4,80€	1,70 €	23,00€
240	9,60 €	3,41 €	23,00 €
660 I	26,40 €	9,37 €	32,00€
1.100 l	43,99 €	-/-	32,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne "Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung)" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts entsorgung herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 08.12.2017

Dr. Klee Verwaltungsratsvorsitzender Tschöke Vorstand entsorgung herne AöR

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08.12.2017 - Entwässerungsgebührensatzung -

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2017 aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts vom 15.12.2010
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW) (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Abs.2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft(EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen. Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ Abs. abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs bis zum 31.08. des Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Abs.3 S. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal

zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß geeichten den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzuzeigen und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägtder Gebührenpflichtige.

(6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Abs. 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekten Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 cbm unter der des sonst maßgeblichen Ablesezeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, ggf. auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro

Wohneinheit eine Wassermenge von 100 cbm/Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 cbm/Jahr und pro Einfamilienhaus 150 cbm/Jahr in Ansatz gebracht.

§ 4 Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
- (2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

a)	Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster aus Natursteinen, Plattenbelägen u.ä.	100 %
		50.0/

b) wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflasterflächen u.ä. 50 %

c) Schotterrasen, Rasen u.ä.

0 %

d) begrünte Dächer

50 %

- (3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 I je 1 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:
 - a) für Schmutzwasser im Sinne des § 3 2,28 €/cbm
 - b) für Niederschlagswasser im Sinne des § 4 1,32 €/qm/Jahr

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:
 - a) für Schmutzwasser

im Sinne des § 3 1,20 €/cbm

b) für Niederschlagswasser

im Sinne des § 4 0,58 €/qm/Jahr

- (3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Abs. 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:
 - a) für Schmutzwasser

im Sinne des § 3 1,21 €/cbm

b) für Niederschlagswasser

im Sinne des § 4 0,77 €/gm/Jahr

§ 6 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,
- b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich, Berechtigte
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b),c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50% oder 0% ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstaltdes öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührenpflichtige einen Lageplan im Maßstab 1:250 in zweifacher Ausfertigung einreicht, aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.
 - Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (6) Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.
- (4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

gez.
Friedrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Aßmann Schriftführerin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Entwässerungssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08.12.2017 Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
 - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 08.12.2017

gez. Friedrichs Verwaltungsratsvorsitzender

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Ilona Braun**, letzte bekannte Anschrift: Berninghausstr. 1, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 01.12.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5000600013585261

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **A-S Transporte GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Dorstener Str. 360, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 01.12.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5000100012040059

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Debora Asthoff**, letzte bekannte Anschrift: Hunbergstr. 7, 44628 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 01.12.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5000600013654697

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Münevver und Zikri Baltaci**, letzte bekannte Anschrift: Distelkamp 33, 44651 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 01.12.2017 Vertragsgegenstandsnummer 50005000110226340001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Carina Fallatik**, letzte bekannte Anschrift: Vinckestr. 9, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum XXX, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 01.12.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5022500067011090

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 11.12.2017